

Ausführungsbestimmungen über Rückstellungen für Investitionen in ökologische Anlagen

vom 17. Dezember 2024

Der Regierungsrat des Kantons Obwalden,

gestützt auf Artikel 31 Absatz 1, und Artikel 83 Absatz 1 und Artikel 294 des Steuergesetzes vom 30. Oktober 1994¹⁾ sowie Artikel 69 der Vollziehungsverordnung zum Steuergesetz vom 18. November 1994²⁾,

beschliesst:

I.

Der Erlass GDB 641.428 (Ausführungsbestimmungen über Rückstellungen für Investitionen in ökologische Anlagen) wird als neuer Erlass publiziert.

Art. 1 Grundsatz

¹ Investitionen in geplante ökologische Anlagen auf Grundstücken im Kanton, welche zum geschäftsmässig begründeten Anlagevermögen gehören, können als Rückstellungen zu Lasten der Erfolgsrechnung gebildet werden.

² Rückstellungen werden dem Gewinn zugerechnet, wenn diese ökologischen Anlagen nicht innert drei Jahren errichtet werden bzw. tatsächliche und nachweisbare Anstalten für deren Umsetzung getroffen wurden.

³ Ebenfalls dem Gewinn zugerechnet werden Rückstellungen in ökologische Anlagen im Falle des Wegzugs ins Ausland sowie der Liquidation oder der Sitzverlegung innerhalb der Schweiz. Die Zurechnung erfolgt in der Steuerperiode, welche diesen Ereignissen unmittelbar vorangeht.

Art. 2 Begriffe

¹ Als ökologische Anlagen gelten Anlagen, welche die Umweltressourcen schonen, Energie sparen oder die Nutzung erneuerbarer Energien wie z.B. Holz oder Biogas erlauben.

¹⁾ GDB 641.4

²⁾ GDB 641.41

² Anlagen, welche mit fossilen Brennstoffen betrieben werden, fallen nicht unter den Geltungsbereich der vorliegenden Ausführungsbestimmungen.

³ Als Investition gelten die konkrete Planung oder andere Vorbereitungshandlungen für den Ersatz von veralteten Bauteilen oder Installationen neuer ökologischer Anlagen.

Art. 3 Rückstellung

¹ Die Auflösung der Rückstellung sowie allfällige Subventionen vermindern in der Regel die Anschaffungs- oder Herstellungskosten der ökologischen Anlage.

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Diese Ausführungsbestimmungen treten am 1. Januar 2025 in Kraft.

Sarnen, 17. Dezember 2024

Im Namen des Regierungsrats
Landammann: Christian Schäli
Landschreiberin: Nicole Frunz Wallimann